



universität  
wien

**Rektorat**

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.  
Dr.h.c. Heinz W. Engl  
Rektor  
Universitätsring 1  
A-1010 Wien

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
per E-Mail: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)

T+43-1-4277-100 10  
F+43-1-4277-91 00  
[heinz.engl@univie.ac.at](mailto:heinz.engl@univie.ac.at)

In Kopie an:  
das Präsidium des Nationalrats  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines  
Vergaberechtsreformgesetzes 2017

Wien, am 23. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesvergabegesetz 2017 erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), GZ. BKA-600.883/0003-V/8/2017, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die Universität Wien ist als öffentliche Auftraggeberin vom Vergaberechtsreformgesetz 2017 unmittelbar betroffen. Die Universität Wien weist darauf hin, dass in der Praxis mehrere Bestimmungen des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 zu **erheblichem Mehraufwand** führen werden, und zwar teilweise zu **einmaligem Umstellungsaufwand** (u. a. durch notwendige Systemanpassungen, insbesondere auch an dem von der Universität Wien genutzten elektronischen Beschaffungsportal, sowie durch die auf Grund der geänderten Bestimmungen erforderliche Überarbeitung sämtlicher Textvorlagen), teilweise aber auch zu **laufendem Mehraufwand** (insbesondere auch durch die umfangreichen neuen Dokumentations- und Meldepflichten).

Während **üblicherweise** der Auftraggeber in der Ausschreibung **frei festlegen kann** (§ 91 Abs. 4 des Entwurfs), ob der Zuschlag nach dem Bestbieterprinzip oder nach dem Billigstbieterprinzip erteilt werden soll, schränkt § 91 Abs. 5 des Entwurfs diese Wahlfreiheit des Auftraggebers ein, indem § 91 Abs. 5 des Entwurfs normiert, dass bei der Vergabe bestimmter Leistungen die **Anwendung des Billigstbieterprinzips untersagt** ist und ausschließlich das Bestbieterprinzip angewendet werden darf. Warum konkret für „Baufaufträge, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 000 000 Euro beträgt“ (§ 91 Abs. 5 Z 3 des Entwurfs) und für „Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen“ (§ 91 Abs. 5 Z 4 des Entwurfs) die Anwendung des Billigstbieterprinzips kategorisch ausgeschlossen sein soll, ist aus Sicht der Universität Wien nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Universität Wien sollte auch bei diesen Leistungen (alternativ zur Anwendung des Bestbieterprinzips) die Anwendung des **Billigstbieterprinzips zulässig sein, sofern** (vgl. § 91 Abs. 4 des Entwurfs) der Qualitätsstandard der Leistung durch den öffentlichen Auftraggeber in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und eindeutig definiert ist. Die Universität Wien regt daher an, den Entfall von § 91 Abs. 5 Z 3 und 4 zu prüfen.

Die Universität Wien **begrüßt** die Neufassung der Bestimmungen zum Dynamischen Beschaffungssystem (§ 31 Abs. 8 und § 160-162 des Entwurfs), die geplanten Regelungen betreffend Verwaltungskooperationen (in § 10 des Entwurfs) sowie die Klarstellungen betreffend jedenfalls zulässige Änderungen in laufenden Verträgen (§ 366 Abs. 1-3 und 5 des Entwurfs).

Die Universität Wien sieht **Mehraufwand** insbesondere in der Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflichten (§§ 61f, 360, 366 Abs. 4 und 368 des Entwurfs) sowie in der der Umsetzung der Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (§ 80 des Entwurfs, diese kann auch nachgereicht werden, was die Angebotsprüfung verlängert). **Die Universität Wien ersucht, Möglichkeiten zu prüfen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Verwaltungsaufwand zu senken und nicht zu erhöhen.**

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl

